

# **Satzung Deutsche Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft**

## **Präambel**

**Die Arbeit der Deutschen Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft (im Folgenden DNGPS genannt) basiert auf der Annahme der Gründungsmitglieder, dass die Studierenden in Deutschland der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaft nicht ausreichende Möglichkeiten haben, die an sie gestellten Fähigkeiten, welche sich aus dem beruflichen Anforderungsprofil ergeben, während ihres Studiums zu erlernen.**

**Insbesondere die Kompetenzen im Zusammenhang und Umfeld von Konferenzen, Fachtagungen, Forschungsarbeiten und –anträgen, sowie die hohe Bedeutung und Ausbildung gegenseitiger Vernetzung sind Schwerpunkte in der Arbeit der DNGPS.**

**Die Reihenfolge der beiden Fachbereiche in der Namensgebung ist einer alphabetischen Sortierung geschuldet. Hieraus sind keine Wertigkeiten abzuleiten. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Vorsitzende/r, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.**

**In diesem Sinne gibt sich die DNGPS folgende Satzung:**

### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt weder parteipolitische Zwecke noch vertritt er Berufs- oder Standesinteressen. Er hat auch keine Erwerbsabsichten, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Austausch und die Kooperation der Studierenden der Fachgebiete Politik- und Sozialwissenschaft zu fördern und zu unterstützen. Der Verein sieht sich als Plattform für den wissenschaftlichen Dialog und übernimmt in diesem Sinne auch die Ausrichtung von Fachtagungen und Konferenzen. Darüber hinaus macht er sich zur Aufgabe, die Kommunikation zwischen Studierenden und dem Arbeitsfeld der Politik- und Sozialwissenschaft auf- und auszubauen. So sollen etwa Fachtagungen, Informationsveranstaltungen oder auch Kooperationen mit Partnern aus politik- und sozialwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern dazu verhelfen diese Kommunikation herzustellen. Der Verein zielt somit neben der Förderung der Bildung auch auf eine mögliche Vertiefung

von Wissenschaft und Forschung ab. Ergebnisse dieser Vertiefung wird der Verein auf seiner Homepage veröffentlichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann eine volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
  - a. Natürliche Personen können in den Verein aufgenommen werden, wenn sie an einer deutschen Hochschule im Fachbereich Politik- oder Sozialwissenschaft als Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudenten immatrikuliert sind. Diese Mitglieder erhalten den Status eines aktiven Mitglieds.
  - b. Alle natürlichen Personen, die nicht unter §3 Nr.1 Abschnitt a. aufgeführt sind, können als Fördermitglied ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
  - c. Juristische Personen können nur als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die aktive Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder spätestens ein Jahr nach der Exmatrikulation. Im Falle einer Exmatrikulation kann das bisher aktive Mitglied einen Antrag auf Fördermitgliedschaft beim Vorstand einreichen.
2. Die Fördermitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Monats erklärt werden. Der Jahresbeitrag bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- b. mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, bei einer Vorstandsversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Sollte dies ein oder mehrere Vorstandsmitglieder betreffen, erhalten diese die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung vor dem Ausschluss Stellung zu nehmen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Versammlungen teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
4. Darüber hinaus haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, ihre Exmatrikulation dem Verein anzuzeigen.

#### **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder des Vereins zahlen einen jährlichen Beitrag.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Art der Mitgliedschaft. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

#### **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind: Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat.

#### **§8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung hat der Vorstand die Möglichkeit, Arbeitsgruppen einzuberufen.
3. Der Vorstand besteht aus sechs demokratisch gewählten, aktiven Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
  - e. dem Schriftführer,
  - f. und dem Stellvertreter des Schriftführers.
  - g. Jedes Mitglied darf nur ein Amt bekleiden. Es ist darauf zu achten, dass von jedem Geschlecht mindestens eine Person im Vorstand vertreten ist.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ausgenommen von dieser Regelung sind geschäftliche, finanzielle u. ä. Belange. Diese dürfen nur gemeinsam durch den Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Diese Regelung hat nur interne Bedeutung.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mit der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszwecks,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Nr.2 Satz 3, den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen des §4 Nr.3 Satz 1,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
  - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge sowie Änderungen des Vereinszwecks zum Gegenstand haben.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller aktiven Vereinsmitglieder und ein Mitglied des Vorstands anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit

der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Bei einer erneuten Beschlussunfähigkeit wird eine dritte Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder.
9. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Fördermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

#### **§10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Fördermitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr demokratisch gewählt werden.
2. Der Beirat ist beratend tätig und hat kein Stimmrecht.
3. Der Beirat ist berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Beirat ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dort wird ihm die Möglichkeit zur Berichterstattung über die Arbeit des Vorstands eingeräumt. Dies kann auch schriftlich erfolgen.

#### **§11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Das bei einer Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vermögen ist der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bonn zuzuführen, die es im Sinne des §1 der Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Osnabrück, 26.01.2011